

Brüssel, den 25. April 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0096(COD)**

**8259/25
ADD 3**

**TRANS 146
CODEC 473
IA 31**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 179 final - ANNEX 3
Betr.:	ANHANG der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 179 final - ANNEX 3.

Anl.: COM(2025) 179 final - ANNEX 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2025
COM(2025) 179 final

ANNEX 3

ANHANG

der

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge und die in den nationalen Fahrzeugregistern
erfassten Zulassungsdaten von Fahrzeugen sowie zur Aufhebung der Richtlinie
1999/37/EG des Rates**

{SEC(2025) 119 final} - {SWD(2025) 96 final} - {SWD(2025) 97 final} -
{SWD(2025) 98 final} - {SWD(2025) 99 final}

Anhang III

Spezifikationen für die digitale Zulassungsbescheinigung

1. Die digitalen Zulassungsbescheinigungen und anderen einschlägigen Systeme müssen der Norm ISO/IEC AWI TS 7367 für mobile Zulassungsbescheinigungen und der [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#) entsprechen.
2. Die Mitgliedstaaten ermöglichen dem Inhaber der Zulassungsbescheinigung den Abruf einer digitalen Zulassungsbescheinigung in seiner europäischen Briefftasche für die Digitale Identität.

In der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität, die die digitale Zulassungsbescheinigung enthält, muss die digitale Zulassungsbescheinigung automatisch oder auf Antrag aktualisiert oder erneut hinterlegt werden können.

Die europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität ermöglichen es dem Inhaber der Zulassungsbescheinigung, sich die in der mobilen Zulassungsbescheinigung enthaltenen Daten ganz oder teilweise anzeigen zu lassen oder an Dritte zu übertragen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind befugt, die in den digitalen Zulassungsbescheinigungen enthaltenen Daten aus den europäischen Briefftaschen für die Digitale Identität anzufordern.

Anhand der Informationen, die direkt aus der elektronischen Bescheinigung der in der europäischen Briefftasche für die Digitale Identität hinterlegten digitalen Zulassungsbescheinigung übertragen werden, müssen die zuständigen Behörden in Echtzeit die Zulassung eines Fahrzeugs zum Straßenverkehr überprüfen können, einschließlich etwaiger in der Union oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geltender Einschränkungen.